

U e b e r s i c h t

der

Einquartierungs-Verhältnisse

der Residenz Berlin.

Berlin, 1833.

Gedruckt in der Dieterich'schen Buchdruckerei.

(C. G. Mittler.)

Es scheint zweckmäßig, den hiesigen Hauseigenthümern durch die nachfolgende Darstellung der Einquartierungs-Verhältnisse der Stadt, eine kurze Uebersicht über die Art der Verwaltung dieser Communal-Angelegenheit zu geben.

§. 1.

Die Einquartierungs-Angelegenheiten der Stadt gehören zum Ressort der Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats. Dieselbe ist, der Städte-Ordnung gemäß, aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung und aus Bürger-Deputirten zusammengesetzt, zählt im Ganzen gegenwärtig 22 Mitglieder und hält wöchentlich ein Mal im Eöllnischen Rathhause ihre Sitzung.

Die Servis-Deputation.

§. 2.

Unter derselben stehen die in der Anlage A. bezeichneten Servis-Berordneten. Dieselben werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus den Hauseigenthümern jedes Stadt-Reviers und zwar für jedes zwei bis drei und ein Stellvertreter auf 6 Jahre gewählt und vom Magistrate bestätigt.

Servis-Berordneten.

Ihre Geschäfte, für welche ihnen eine von der Servis-Deputation entworfene und vom Magistrate unterm

12ten July 1825 bestätigte gedruckte Instruction ertheilt ist, bestehen in Folgendem:

- 1) Bei einer bevorstehenden Einquartierung von Truppen aus fremden Garnisonen, so wie vor der jedesmaligen Umquartierung der Stand-Quartier-Truppen, müssen sie in Gemeinschaft mit dem Quartier- und Billet-Amte, der Servis-Deputation Vorschläge machen, in welchen Revieren dieselben unterzubringen.
- 2) Mit dem Billet-Amte die Anlagen zur Unterbringung dieser Einquartierung auf die einzelnen Grundstücke anfertigen, durch welche bestimmt wird, welche Häuser Einquartierung erhalten sollen und wie viel, nach dem bei einem jeden Hause obwaltenden Verhältnisse.
- 3) Am Tage des Eintreffens oder der Umquartierung der Truppen, müssen die Berordneten der Reviere, welche belegt werden sollen, im Billet-Amte anwesend sein, um nach ihrer Local-Kenntniß die Beschwerden, welche von den Militairpersonen, oder von den Quartiergebern geführt werden, möglichst sofort zu beseitigen.
- 4) Die Recherchen der Quartiere, bei vorkommenden Reclamationen der Eigenthümer oder des Militairs, müssen sie ebenfalls vornehmen und dafür sorgen, daß die Eigenthümer solche Quartiere, in welchen Militair-Personen von ansteckenden Krankheiten befallen worden, sofort nach deren Räumung wieder gehörig und vorschriftsmäßig reinigen lassen. Die Servis-Berordneten sind nach einer ihnen zu diesem Behuf besonders ertheilten gedruckten

Instruktion vom 20sten December 1828 verpflichtet, die Einquartierung, welche nicht regulativmäßig untergebracht ist, auf Kosten des betreffenden Eigenthümers auszumiethen, wenn derselbe sich weigern sollte, sofort ein regulativmäßiges Quartier zu beschaffen.

- 5) Die Gesamtzahl der Servis-Verordneten aller Stadt-Reviere schlägt jährlich aus ihrer Mitte, unter Bestätigung der Servis-Deputation, einen Vorsteher vor, welcher für den ordentlichen Geschäftsgang bei den Servis-Verordneten sorgt, und ihnen die Bestimmungen der Servis-Deputation mittheilt, mit welchen sie bekannt gemacht werden sollen. Zu diesem Behuf versammeln sie sich wöchentlich einmal im Eöllnischen Rathhause.
- 6) Die Servis-Verordneten werden stets bereit sein, ihren Mitbürgern die nöthigen Aufschlüsse über die Einquartierungs-Verhältnisse ihrer Grundstücke zu geben und bei ihnen sind deshalb auch immer zunächst etwanige Einquartierungs-Beschwerden anzubringen.

Dagegen sind die Hauseigenthümer aber auch verpflichtet, denselben bei Ausübung ihrer mühevollen Berufspflichten jede Auskunft willfährig zu ertheilen, und ihnen die schuldige Achtung zu bezeigen, welche die Ausübung ihres Amtes erfordert.

Die Servis-Verordneten erhalten keine Besoldung, haben keine Befreiung von Steuern irgend einer Art, noch sonstige Emolumente. Nur werden sie nach einem Communal-Beschluß mit der Natural-Einquartierung verschont, insofern sie nicht

sehr große Häuser besitzen. Dies geschieht, damit ihre Familien in ihren Häusern nicht selbst mit Einquartierung belästigt werden, während sie zur Besorgung der Einquartierungs-Angelegenheiten für die übrigen Hauseigenthümer auf dem Rathhause anwesend sein müssen.

§. 3.

Das Bil-
let-Amt.

Das Geschäft des Billet-Amtes besteht darin, die für die Stadt bestimmte Einquartierung in Folge gemeinschaftlicher Berathung mit den Servis-Verordneten und wenn die Servis-Deputation die nach §. 2. No. 2, entworfene Dislocation und Ansatß-Rollen gut geheißsen hat, auf die Hauseigenthümer zu vertheilen, die Einquartierungs-Billette für jedes Grundstück auszufertigen, darüber gehörig Conto zu führen, die den Wirthen dafür zustehende Vergütung zu berechnen, und zu deren Bezahlung an dieselben, durch Abrechnung auf die Haus- und Miethsteuer die nöthigen Liquidationen anzufertigen.

§. 4.

Maafß-
stab, nach
welchem
die Ein-
quartie-
rung ver-
theilt
wird.

Der Maafßstab, nach welchem die Einquartierung auf die dazu verpflichteten Häuser vertheilt wird, ist der Königl. Verordnung vom 6ten May 1814 (Gesessammlung vom Jahr 1814. Pag. 29 — 35) zu Folge, der Miethsertrag welchen die Eigenthümer, denen die Friedens-Einquartierung nach dem Gesetze vom 26. Januar 1815 (Gesessammlung vom Jahre 1815. Pag. 5.) ohne Concurrenz der Miether zur Last fällt, von ihren Häusern beziehen, mit Einschluß des Miethswerths der von ihnen selbst benutzten Gelasse.

§. 5.

Verschie-
dene Ar-

Die Einquartierung zerfällt in folgende drei Arten:

- a) in Stand-Quartier, der noch nicht in Casernen liegenden Truppentheile hiesiger Garnison, jetzt zweier Bataillone Infanterie, deren Casernirung durch das Edict vom 30. Mai 1820 verheißen ist. ten der Einquartierung.
- b) in extraordinaire Einquartierung, zu welcher die auf vier oder mehrere Tage einquartierten Militair's fremder Garnisonen z. B. Manöver-Truppen gezählt werden.
- c) in Durchmarsch-Einquartierung, oder solche, welche auf ein bis drei Tage hier einquartiert wird.

§. 6.

Die Cavallerie der hiesigen Garnison ist nunmehr sämmtlich kasernirt und sind die Pferde in Königlich Ställen untergebracht. Fremde, hier ankommende Kavalleristen werden, so weit es der Raum des, §. 10. näher gedachten Ordonnanz-Hauses zuläßt, in demselben untergebracht. Wenn es erforderlich wird, Militair-Pferde in den Bürgerhäusern unterzubringen, so geschieht dies mit möglichster Berücksichtigung der Localität, und wird darauf Bedacht genommen, daß die Stallbesitzer, wenn sie auch größere Ställe haben, dennoch durch eine zu starke Belegung derselben, in ihrem Gewerbe nicht gestört werden. Es geschieht daher die Vertheilung der Pferde jedesmal unter Zuziehung der Servis-Verordneten. Die Einquartierung der Dienstpferde.

Aus Königl. Kassen wird für ein Militair-Dienstpferd monatlich 10 Sgr. vergütigt. Da indessen durch diese geringe Vergütung selten ohne Druck für die Stallbesitzer, Pferde unterzubringen sind, so wird bei kleinern Einquartierungen, und so weit es der Zustand der Kasse erlaubt, ein Communal-Zuschuß gegeben. Doch wird überhaupt die Einquartierung der Pferde, nicht auf

die von einem Hause zu tragende Portionen-Zahl abgerechnet.

§. 7.

Verwandlung der Kopfszahl nach Portionen-Rechnung

Die Berechnung der einzuquartierenden Militair-Personen geschieht nicht nach der Kopfszahl, sondern es werden zu einer möglichst richtigen Vertheilung der Einquartierungs-Last, die Militair-Chargen vom Gemeinen aufwärts, nach Verhältniß ihrer Einquartierungs-Berechtigung und der Last, welche sie dadurch verursachen, zu mehreren Köpfen (Portionen) berechnet. Auf diese Weise reduzirt sich die Einquartierungs-Last auf das einfache Princip der Einquartierungs-Portionen, und kann um so richtiger jedem Hause nach seinem Miethswerthe der betreffende Antheil zugemessen werden.

§. 8.

Festsetzung der Einquartierungs-Last eines jeden Hauses.

Um nun beim Eintritt eines neuen Jahres zu ermitteln, wie viel Einquartierungs-Portionen einem jeden Hause nach seinem Miethsertrage zukommen, wird der Miethswerth sämmtlicher Grundstücke eines jeden Reviers, welcher aus den Haus- und Mieths-Steuer-Catastern zu entnehmen ist, von dem Villet-Amte zusammengestellt. Die Zusammenstellung der Mieths-Erträge sämmtlicher Reviere ergiebt sodann den Betrag des Miethswerths aller einquartierungspflichtigen Häuser der Stadt. Sodann wird die Zahl der im Laufe des zuletzt verfloffenen Jahres wirklich von denselben getragenen Einquartierungs-Portionen ermittelt, nach Abzug derjenigen Truppen, welche im Ordonnanz-Hause, also nicht bei den Eigenthümern untergebracht waren. Dann wird in Ueberlegung genommen, welche Vermehrung oder Verminderung der Einquartierung im laufenden Jahre angenommen

werden könnte und dadurch die Summe der Einquartierungs-Portionen festgestellt, welche von der Stadt im bevorstehenden Jahre wohl zu tragen sein werden. Diese wird auf den Miethswerth der ganzen Stadt vertheilt und ergibt sich darnach, wie viel Portionen ein jedes Grundstück verhältnißmäßig nach seinem Mieths-Werthe zu tragen hat.

Wenn daher in diesem Jahre auf einen Ertrag von 1600 Rthlr. Ein Mann trifft, so hat nach diesem Maaßstabe gegenwärtig ein Haus von diesem Miethswerthe auch 365 Portionen auf das ganze Jahr zu tragen.

S. 9.

Wenn nun in vorstehender Art der Miethsertrag für die ganze Stadt und demnächst für jedes Revier ermittelt, die dadurch begründete Einquartierungs-Last festgestellt ist, so wird das Conto eines jeden Hauses, wie es im Laufe des Jahres zu bequartieren ist, angelegt, und bleibt für die Dauer desselben in Gültigkeit.

Regulirung der Conto's eines jeden Hauses.

Es kann indessen nicht jedes Haus im Laufe des Jahres so genau nach diesem Conto mit Einquartierung belegt werden, indem bei größern Truppenmärschen und Manövern das Militair nicht so streng nach den jedem einzelnen Hause noch im Laufe des Jahres zu tragenden Einquartierungs-Portionen vertheilt werden kann, sondern auch darauf gesehen werden muß, daß es da untergebracht werde, wo für den Augenblick hinreichender und passender Raum für dasselbe ist. Einerseits würden sonst die Militairs nicht die ordonnanzmäßigen Quartiere erhalten, d. h. Locale, welche den erforderlichen Raum bieten, reinlich und hell, nicht feucht oder stockig, auch gegen das Eindringen des Regens und Windes gesichert

sind, und wenn es die Jahreszeit erfordert, geheizt werden können; andererseits würden aber auch die einzelnen Eigenthümer mit einem Male mit mehr Einquartierung belegt werden, als sie möglichst unterzubringen im Stande sind. Aus diesem Grunde werden z. B. die Gasthöfe Ausspannungen zur Mandverzeit, auch während des Wollmarkts und der übrigen Märkte, wenn die unterzubringende Truppenzahl dann nicht außergewöhnlich stark ist, nicht bequartiert, damit die Wirthe zu der Zeit, wo sie in der Regel mehr Fremde als gewöhnlich aufzunehmen haben, in ihrem Gewerbe nicht gestört werden.

Wenn hierdurch auch einige Häuser für den Augenblick mehr zu tragen haben, als sie nach dem Mieths- Ertrage zu leisten hätten, so kommt ihnen dies bei der übrigen Einquartierung, die sich nach dem passenden Maasstabe unterbringen läßt, wieder zu Gute. Am Schlusse des Jahres, wo sich erst bestimmt angeben läßt, wie viel Einquartierungs-Portionen im Laufe desselben auf die ganze Stadt vertheilt worden sind und mithin auch erst genau berechnet werden kann, wie viel Einquartierungs-Portionen jedes Haus hätte tragen müssen, wird zusammengezogen, wie viel Portionen es getragen hat, und ergiebt sich nun erst, ob es gegen das, was es eigentlich hätte leisten müssen, zu viel oder zu wenig getragen hat. Der etwaige Vorschuß wird sodann bei Regulirung des Conto's des betreffenden Hauses, im nächsten Jahre, von der Portionenzahl in Abzug gebracht, welche es dann zu tragen hat, oder es werden die zu wenig getragenen Portionen dem neuen Conto zugesetzt.

Die Anlage B. enthält eine Nachweisung, wie viel Einquartierungs-Portionen die Stadt vom 1. Januar

bis Ende December 1832 wirklich getragen hat, und wie hoch sich der Miethsertrag sämmtlicher einquartierungspflichtiger Häuser belief, auf welchen dieselben vertheilt werden mußten. Es ergiebt sich darnach, daß auf einen Ertrag von etwa 1600 Rthlr. Ein Mann traf, und daß nach diesem Maaßstabe mithin ein Haus von diesem Miethswerthe, auch 365 Portionen auf das ganze Jahr zu tragen hatte. Die Häuser, welche höhere oder niedrigere Miethserträge gewährten, sind daher auch nach diesem Verhältniß stärker oder minder bequartiert worden.

Zur deutlicheren Uebersicht sind noch in der Anlage C. die Contos dreier Häuser der Stadt beigefügt, aus welchen ersichtlich ist, wie stark dieselben im Laufe des Jahres 1832 nach ihrem Miethswerthe hätten bequartiert werden müssen, wie sie wirklich belegt worden sind, und wie demnach ihre Conto's, nach erfolgter Regulirung derselben, am Schluß des verflossenen Jahres sich gestellt haben.

Wünscht ein Eigenthümer sich über die Einquartierungs-Verhältnisse seines Hauses Kenntniß zu verschaffen, so steht es ihm frei, das Conto desselben auf dem Billetante einzusehen.

§. 10.

Zur Unterbringung von Durchmarschtruppen, für Rechnung der Hauseigenthümer, ist, so weit es der Raum gestattet, das sogenannte Ordonnanzhaus bestimmt. Es hat den Zweck, den einzelnen oder in Detachements ankommenden Militair-Personen, deren Ankunft selten vorher bekannt ist, ein bestimmtes und regulativmäßiges Unterkommen allhier bereit zu halten, theils um zu verhindern, daß mit solcher meist unvorhergesehenen und

Das Ordonnanzhaus.

dadurch besonders lästigsten Einquartierung die einzelnen Hauseigenthümer nicht belegt zu werden brauchen.

Das Ordonnanzhaus liegt in der Neuen Königsstraße No. 13 u. 14, und faßt etwa 450 Mann und 70 Pferde. In demselben fanden im Jahre 1832, außer den bei den Hauseigenthümern einquartiert gewesenen Durchmarsch-Druppen, noch soviel dergleichen Militairs ein Unterkommen, daß sich die Zahl derselben, auf Portionen reduzirt, auf 25,574 Portionen belaufen hat. Sind die Commandos stärker, als das Ordonnanzhaus aufnehmen kann, so muß der Ueberrest bei den Hauseigenthümern einquartiert werden.

§. 11.

Die Sub-
levations-
Kasse.

Mit diesen Verhältnissen der Natural-Einquartierung, welche nach der jetzigen Verfassung die Hauseigenthümer allein trifft, steht die Einquartierungs-Sublevations-Kasse in Verbindung, welche die Gelder verrechnet, die nicht der ganzen Commune, sondern den gesammten hiesigen Eigenthümern gehören, welche einquartierungspflichtige Häuser besitzen.

In dieselbe fließt nach einem Communal-Beschluß vom 30. Mai 1826 $\frac{1}{2}$ pro Cent vom Niethswerth aller einquartierungspflichtigen Häuser, welches mit der zur Communal-Casse fließenden Haussteuer erhoben wird. Ferner fließen dahin die Beiträge, welche von öffentlichen Anstalten, milden Stiftungen und andern, einquartierungspflichtige Gebäude besitzenden Behörden, denen eine Natural-Bequartierung nicht zugemuthet werden kann, erhoben werden. Die auf sie fallende Einquartierung wird von der Servis-Deputation für Rechnung der

Sublevations-Kasse ausgemietet oder im Ordonnanzhause untergebracht.

Zur Feststellung, wie viel jedes zur Sublevation gelassene Grundstück statt der aufzunehmenden Natural-Einquartierung zu bezahlen hat, wird in derselben Art, wie bei allen einquartierungs-pflichtigen Häusern der Stadt, nach §. 9 die Zahl der Einquartierungs-Portionen berechnet, welche es auf das Jahr nach seinem Miethswerthe und dem Quartierstande der Stadt eigentlich tragen müßte, und nach diesem Verhältniß werden die Ausmietungskosten berechnet.

Dieselben betragen im Durchschnitt der vorstädtischen und der inneren Reviere, für den Mann auf einen Monat, oder auf 30 Einquartierungs-Portionen, 2 Rthlr. 15 Sgr., und nach Abzug von $22\frac{1}{2}$ Sgr. Königl. und Communal-Servis-Vergütung 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Für jede 30 Einquartierungs-Portionen, welche ein solches Grundstück jährlich zu tragen hat, wird daher der Sublevations-Servis mit 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. von demselben in halbjährigen Raten eingezogen.

Aus der Sublevations-Kasse werden auch die Kosten für die Ausmietung mehrerer Offiziere verschiedenen Ranges von der auf die Stadt fallenden Einquartierung bestritten, was den Eigenthümern eine bedeutende Erleichterung verschafft.

§. 12.

• Da die Anzahl der, bei den Eigenthümern unterzubringenden Standquartier-Truppen gegenwärtig nur aus zwei Bataillonen besteht, so ist es nicht möglich, dieselbe so auf die ganze Stadt zu vertheilen, daß gleichzeitig jedes Haus nach seinem Miethswerthe damit belegt wer-

Eintheilung der Stadt in Militair-Bezirke.

den könnte, auch würde es nicht zulässig sein, die zusammengehörenden Truppentheile so weit auseinander zu legen.

Dies hat Veranlassung gegeben, die Stadt in zwei Militair-Bezirke und einen jeden derselben wieder in vier Unter-Abtheilungen einzutheilen, welche abwechselnd durch die noch nicht casernirten Truppen der hiesigen Garnison belegt werden. Nach dieser Eintheilung stellt sich das Verhältniß so, daß die Häuser, welche ein halbes Jahr mit Standquartier belegt waren, $1\frac{1}{2}$ Jahr von demselben befreit bleiben.

Die nicht zum Standquartier gehörigen, also die Durchmarsch-Truppen, werden zunächst in das Ordonnanz-Haus, wenn dies sie nicht fassen kann, in die von Stand-Quartier freien Abtheilungen verlegt.

Es muß zwar hierbei zunächst das militairische Interesse berücksichtigt werden, nächstdem wird aber bei dieser Art von Einquartierung auch besonders darauf gesehen, daß einzelne Reviere, je nachdem sie sich mit Abtragung ihrer Einquartierungs-Portionen mehr oder minder im Rückstande befinden, auch mehr oder minder belegt werden, damit immer eine möglichst gleichmäßige Bequartierung der ganzen Stadt statt findet.

Welche Reviere belegt werden sollen, bestimmt daher jedesmal die Servis- und Einquartierungs-Deputation nach einem von dem Einquartierungs- und Billet-Amte und den Servis-Verordneten entworfenen Dislokations-Plane, sobald die ankommenden Truppen die Stärke einer halben Compagnie übersteigen.

S. 13.

Ausmier-

Da viele Hauseigenthümer die Einquartierung nicht

bei sich aufnehmen, so ist es von der Servis-Deputation den Billet-Dienern, d. h. den Personen, welche die Haus- und Miethsteuer einziehen, gestattet worden, nach den Wünschen der Eigenthümer das Ausmiethungsgeschäft zu besorgen. Zu diesem Behuf sind die Billetdiener mit einer gedruckten Instruktion versehen worden, um dadurch möglichst alle Nachtheile sowohl für die Verwaltung, als für die ausmiethenden Eigenthümer zu beseitigen. Diese Instruktion, welche unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vom Magistrate genehmigt ist, wird den Eigenthümern von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter in Erinnerung gebracht und ist für den Kostenpreis von $2\frac{1}{2}$ Sgr. in der Registratur der Servis-Deputation zu haben.

thung der
Einquar-
tierung
durch die
Billetdie-
ner.

§. 14.

Die Eigenthümer der Reviere, welche Einquartierung erhalten sollen, werden im Allgemeinen durch die öffentlichen Blätter und nach den Umständen durch Anschläge an den Straßenecken benachrichtigt.

Anmel-
dung der
Einquar-
tierung
mittelft
Anmelde-
zetteln.

Dadurch erfährt indessen nicht jeder einzelne Eigenthümer, ob sein Grundstück überhaupt, mit wie viel Mann und von welchem Grade bequartirt werden wird. Dies ist aber für denselben meist von Wichtigkeit, um sich entweder zu deren Aufnahme einzurichten, oder falls dies aus ganz besondern Gründen, z. B. wenn er selbst oder ein mit ihm wohnendes Familien-Mitglied bedeutend erkrankt, oder ein Todesfall eingetreten wäre, nicht möglich sein sollte, zeitig genug bei der Servis-Deputation auf Abänderung antragen zu können. Es ist deshalb die Einrichtung getroffen, daß jeder Hauseigenthümer, dessen Grundstück mit Einquartierung belegt wer-

den soll, bei dem Standquartier 8 Tage vorher, und bei fremden, hier erst eintreffenden Truppen, so zeitig als möglich Nachricht erhält, wenn nemlich die Anmeldung dieser Truppen bei der Servis-Deputation nicht so spät eingeht, daß es unausführbar wird, besondere Anmeldungen voran zu schicken.

So vielen Nutzen diese specielle Ansagung der Einquartierung gewährt, so hat sie doch auch einige Nachtheile zur Folge.

Es kommen nemlich Fälle vor, daß die Truppen, aus mannigfaltigen Ursachen, nicht mit so vielen Mannschaften eintreffen, als sie der Servis-Deputation angemeldet waren, und daß daher manche Eigenthümer weniger Einquartierung erhalten, als ihnen angesagt war, und auf welche sie sich daher eingerichtet hatten.

Dies giebt denn nicht selten zu Beschwerden Veranlassung, indessen liegt es nicht in der Macht der Servis-Deputation, diesem Uebelstande abzuhelpfen.

S. 15.

Die Ab-
meldung
der Ein-
quartie-
rung mit-
telst Ab-
meldezet-
tel.

Die Zeit, auf welche eine einquartirte Militairperson bei den Eigenthümern zu bleiben berechtigt, ist immer in den Einquartierungs-Billets bemerkt. Hört ihr Einquartierungsrecht früher auf, so wird der Eigenthümer nachher, von der Servis-Deputation getroffenen Einrichtung durch besondere Abmeldungs-Zettel, welche auf rothem Papier gedruckt sind, davon benachrichtigt. Dies ist besonders auch den Eigenthümern nützlich, welche ihre Einquartierung ausmiethen, indem sie auf diese Weise in den Stand versetzt werden, eine genaue Controlle führen zu können, wie lange die Militairs in den Ausmiethungs-

Quar-

Quartieren gelegen und für welchen Zeitraum sie daher für dieselben zu bezahlen haben.

§. 16.

Wenn die einquartierende Mannschaft beköstigt werden muß, welches jedoch nach höherer Bestimmung nur bei extraordinairer Einquartierung und Durchmarsch-
 Truppen und nur auf 1 — 2 Tage geschieht, werden die Eigenthümer durch die vorerwähnten Anmeldezetzel hiervon besonders benachrichtigt, und die Einquartierungs-Billets auf Kost lautend, ausgestellt.

Einquartierung mit Beköstigung.

§. 17.

Die tarifmäßige Vergütung für getragene Einquartierung und deren Beköstigung, welche den Eigenthümern zugestanden ist und Theils aus Königl. Kassen, Theils aus dem Communalzuschuß geleistet wird, erhalten dieselben nicht baar, sondern durch Abrechnung auf die von ihnen zu entrichtende Haus- und Miethssteuer. Nur in den Fällen, wo die Vergütungssumme die der Steuern übersteigt, zahlt der Billetdiener dem betreffenden Hauseigenthümer bei Einhändigung der Steuer-Quittung den Mehrbetrag baar zu und läßt sich darüber eine Rückquittung ertheilen.

Vergütung für die Einquartierung.

Die Vergütungslisten für die im Laufe eines Vierteljahres von den Eigenthümern getragene Einquartierung, werden durch das Billet-Amt angefertigt und erfolgt die Vergütung auf die vorgedachte Weise, bei Erhebung der Haus- und Miethssteuer im nächsten Quartale.

Für eine Einquartierung unter 4 Tagen, erhalten die Hauseigenthümer nach dem Servis-Regulativ vom 17. März 1810 keine Servis-Vergütung.

Um jedoch diejenigen Eigenthümer, welche mit solcher Einquartierung betroffen werden, gegen diejenigen auszugleichen, welche Einquartierung erhalten, auf die Servis vergütigt wird, wird ihnen im Einquartierungs-Cataster ein dreifacher Portions-Satz angesetzt, d. h. es wird ihnen ein Mann, solcher extraordinären Einquartierung so hoch angerechnet, als hätten sie drei Mann im Stand-Quartier gehabt und so verhältnißmäßig durch alle Chargen.

Berlin, den 10. Februar 1832.

Servis- und Einquartierungs-Deputation
des Magistrats.

V e r z e i c h n i s s
 sämmtlicher Herren Servis-Verordneten und deren Stellvertreter
 nebst Angabe deren Reviere und Wohnungen.

Bezeichnung der Reviere.	Nro.	Charge.	Namen.	Wohnung.
I. Friedrichs- stadt.	1	Servisverordneter.	Hinke.	Friedrichsstr. No. 30.
	2	desgl.	Cramer.	Jerusalemstr. N. 43.
	3	desgl.	Paffenländer	Hasenheide.
	4	Stellvertreter.	Mann.	Wilhelmsstr. N. 112.
II. Friedrichs- stadt u. Fr. Vorstadt.	1	Servisverordneter.	Schieß.	Leipzigerstr. N. 94.
	2	desgl.	Neuendorf.	Friedrichsstr. N. 60.
	3	Stellvertreter.	Schröder.	Leipzigerstr. N. 25.
III. Friedr.- stadt.	1	Servisverordneter.	Röfcke.	Taubenstr. N. 23.
	2	desgl.	Ravené.	Jägerstr. N. 55.
	3	Stellvertreter.	Höfer.	Französischesstr. N. 63.
Dorotheen- stadt.	1	Servisverordneter.	Boigt.	Unter d. Linden N. 61.
	2	desgl.	Böhm.	desgl. : 58.
	3	Stellvertreter.	Weinhardt.	desgl. : 57.
Friedrichs- Werder.	1	Servisverordneter.	Meudtner.	Neue Wallstr. N. 21.
	2	desgl.	Sandow.	Schustergrasse N. 14.
	3	Stellvertreter.	Dannehl.	Kurfstraße N. 34.
Louisenstadt.	1	Servisverordneter.	Junge.	Alte Jacobsstr. N. 74.
	2	desgl.	Jahns.	N. Romandantstr. 12.
	3	desgl.	Reibe.	N. Jacobsstr. N. 14.
	4	desgl.	Maecker.	Köpnickerstr. N. 115.
	5	Stellvertreter.	Krüger.	N. Grünstr. N. 5.
	6	desgl.	Kadecke.	Brückenstr. N. 16.
Berlin.	1	Servisverordneter.	Noack.	Klosterstr. N. 100.
	2	desgl.	Klinsmann.	Bischofsstr. N. 19.
	3	desgl.	Baumbach.	Spandauerstr. N. 14.
	4	Stellvertreter.	Meyer.	desgl. : 56.
Cölln.	1	Servisverordneter.	Schneider.	Neue Köpstr. N. 14.
	2	desgl.	Zörn.	Breitestr. N. 14.
	3	desgl.	Hawerecht.	Wallstr. N. 81.
	4	Stellvertreter.	Willmanns.	Breitestr. N. 26.
Spandauer- und Rosenthaler- Vorstadt.	1	Servisverordneter.	Peters.	Hospitalstr. N. 24.
	2	desgl.	Lehmann.	Rosenthalerstr. N. 35.
	3	desgl.	Harnecker.	Brunnenstr. N. 1.
	4	desgl.	Wegener.	Rosenthalerstr. N. 50.
	5	Stellvertreter.	Gutschmidt.	Münzstr. N. 15.

Bezeichnung der Reviere.	Nro.	Charge.	Namen.	Wohnung.
Königsstadt.	1	Servisverordneter.	Dannenberg.	Landsbergerstr. N. 36.
	2	desgl.	Fehdeler.	desgl. : 77.
	3	Stellvertreter.	Thiele.	Neue Königsstr. N. 7.
Stralau.	1	Servisverordneter.	Rindler.	Stralauerplatz N. 18.
	2	desgl.	Liechmann.	Langeasse N. 59.
	3	desgl.	Müller.	Gr. Frankfurterstr. 91.
	4	Stellvertreter.	Frischmann.	Schillingsgasse N. 16.
Friedrich: Wilhelms: Stadt.	1	Servisverordneter.	Apodien.	Marienstr. N. 14.
	2	desgl.	Friedrich.	Friedrichsstr. N. 125.
	3	Stellvertreter.	Wasserlein.	Louisenstr. N. 11.

N a c h w e i s u n g

der von der Stadt Berlin vom 1sten Januar bis Ende December 1832 getragenen Einquartierungs-Portionen, so wie des Miethsertrages sämmtlicher einquartierungspflichtigen Häuser, auf welche dieselben vertheilt werden mußten.

Die Stadt hat an Portionen getragen:

Monat.	Von Standquartier- Truppen.	Von extraordinar- en Ein- quartierun- gen.	Von durch- marschieren- den Truppen, für welche nach §. 17 hier der drei- fache Por- tionssatz be- rechnet ist.	Von beförmigten Truppen.	Summa aller Quartier- Portionen.	Anmer- kung.
Januar	39072	13197	481	1284	54034	
Februar	43697	9119	162	34	53012	
März	46771	9248	399	39	56457	
April	45390	11840	3190	269	60689	
May	46399	47140	853	72	94464	
Juni	43801	16215	140	182	60338	
Juli	46153	19839	378	72	66442	
August	47340	34409	51569	85	133403	
September	46850	72840	44416	1972	166078	
October	38776	8437	481	13	47707	
November	40581	9674	1991	494	52740	
December	48691	11462	2755	582	63490	
Summa	533521	263420	106815	5098	908854	

Der Miethsertrag der einquartierungspflichtigen Häuser, auf welchen diese 908854 Portionen vertheilt werden mußten, belief sich im Jahre 1832 auf 3,985270 Rthlr. — Es traf daher auf einen Ertrag von etwa 1660 Rthlr. ein Mann oder 365 Portionen auf das ganze Jahr. Außer den vorstehenden 908854 Portionen, sind in diesem Jahre noch im Ordonnanzhause so viel Durchmarsch-Truppen untergebracht worden, daß die Zahl derselben, auf Portionen reducirt, sich auf 25574 Portionen befaufen hat.

Berlin, den 1. Februar 1833.

Das Billet-Amt.

Gerwid-Nr. 729.

Straße Nr. _____

C.

Eigentümer

verbleibt bis ul. Decbr. 1831 | Vorfuß — | Stückzahl 109 Portionen.

J a t g e t r a g e n : | Mietsertrag: 570 Stkflr.

ohne Kopf	mit Kopf		Ankunft	Abgang		Portio- nen.	Gerwid incl. Zufuß.	Summa, Stkflr.	Bestell- ung.	Anmerkung.
	Stkflr.	Stkflr.		Tage.	Monat.					
Stkflr.	Stkflr.	Stkflr.	Stkflr.	Stkflr.	Stkflr.	Stkflr.	Stkflr.	Stkflr.	Stkflr.	
2	—	—	19	—	24	May.	10	—	—	Der am Ende des Jahres 1832 verbleibende Stückzahl von 203 Portionen, wird nach S. 9 dem Colltragen des Hauses für das Jahr 1833 zugeregt.
2	—	—	7	—	16	Sept.	18	—	12	
1	—	—	22	—	24	Sept.	8	—	—	
Summa						36				

Z u s a m m e n f a s s u n g

Nach dem vorstehenden Quartierstande vom Jahr 1832 hätte das Haus tragen müssen 130 P.

Stück zu der am Ende des Jahres 1831 verbleibende Stückzahl von 109 : 239.

Es hätte hiernach für 1832 zu tragen 36.

Im Laufe des Jahres 1832 ist es wie vorstehend bequar- 36.

tert worden mit 203 Portionen.
Es befindet sich demnach im Stückzahl mit 203 Portionen.

Eigentümer

verbleibt dtsult. Decbr. 1831 | Vorrathuß — Portionen. | Rathband = 80 Portionen.

hat getragen: | Miethsertrag = 2250 Rthlr.

ohne Roth	mit Roth	Zufunft	Abgang	Portio- nen.	Erwis incl. Zufuß.	Summa.	Deficit- gung.	Numerung.
W. Erzähl.	W. Erzähl.	Tag. Monat.	Tag. Monat.	nen.	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.	
6 Wm.	—	19 May.	24 May.	30	—	—	—	18
1 Wm.	—	1 July.	18 July.	17	11	4	—	
1 Wm.	—	25 July.	1 Aug.	7	4	—	—	
3 Wm.	—	1 July.	1 Aug.	93	27	3	20	
4 Wm.	—	1 Aug.	18 Aug.	68	8	—	—	
3 Wm.	—	18 Aug.	1 Sept.	42	27	3	13	
3 Wm.	—	1 Sept.	1 Octbr.	90	27	16	13	
1 Wm.	—	5 Sept.	1 Octbr.	26	16	—	—	
2 Wm.	—	1 Novbr.	1 Decbr.	116	26	1	13	
2 Wm.	—	1 Decbr.	1 Jan.	124	—	4	13	
Summa				6131				

Der am Schluß des Jahres 1832 sich ergebene Vorrath ~~am 31. Decbr.~~ nach S. 9 von dem Vorrath des Jahres für das Jahr 1833 in Übung gebracht.

Abfchluß.

Nach dem wirklichen Quartierstande vom Jahr 1832 hätte das Haus tragen müssen

Stierju der am Schluß des Jahres 1831 verbliebene Stückhand von 80 :

Es hatte hiernach für 1832 zu tragen 595

Im Laufe des Jahres 1832 ist es wie vorstehend bequartiert worden mit 613

Es befindet sich hiernach im Vorrathuß mit 15 Portionen.